

Gemeinsamer Bericht gem. § 293 a AktG

des Vorstands der Allianz AG, München,

und

der Geschäftsleitung der Allianz Private Equity Partners GmbH, München

zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 27. April 2001

zwischen der Allianz AG, München

und

der Allianz Private Equity Partners GmbH, München

Die Geschäftsleitungen der Allianz AG und der Allianz Private Equity Partners GmbH haben am 27. April 2001 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die Allianz Private Equity Partners GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Allianz AG verpflichtet. Dieser Unternehmensvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der Allianz Private Equity Partners GmbH. Letztere wurde durch notariell beurkundeten Beschluss vom 27. April 2001 erteilt. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG soll am 11. Juli 2001 eingeholt werden.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Allianz Private Equity Partners GmbH unterstellt ihre Leitung der Allianz AG, die zur Erteilung von Weisungen ihr gegenüber berechtigt ist.
- Die Allianz Private Equity Partners GmbH ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Allianz AG abzuführen.
- Die Allianz Private Equity Partners GmbH kann mit Zustimmung der Allianz AG aus ihrem Jahresüberschuss Gewinnrücklagen bilden, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese Rücklagen sind auf Verlangen der Allianz AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Kapitalrücklagen und vorvertraglicher Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
- Die Allianz AG ist verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge der Allianz Private Equity Partners GmbH entsprechend § 302 Abs. 1, Abs. 3 AktG auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- Der Vertrag ist für beide Seiten erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2005 und danach zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- Der Unternehmensvertrag tritt – mit Ausnahme des Weisungsrechts der Allianz AG – rückwirkend mit Wirkung ab dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Mangels außenstehender Gesellschafter der Allianz Private Equity Partners GmbH sind von der Allianz AG weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren. Außerdem war aus diesem Grunde eine Vertragsprüfung und die Vorlage eines Prüfungsberichts nach §§ 293 b, 293 e AktG nicht erforderlich.

Die Allianz Private Equity Partners GmbH ist eine 100- prozentige Tochtergesellschaft der Allianz AG. Derzeit betreibt sie an ihrem Sitz in München den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Private Equity- Anlagen für andere Konzernunternehmen der Allianz- Gruppe sowie die Beratung dieser Unternehmen in Bezug auf diese Anlagen. Die Schwerpunkte bilden dabei die Beteiligung an in- und ausländischen Private Equity Funds oder Fundsgesellschaften, die überwiegend in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sowie Co- Investments in derartige Unternehmen neben Private Equity Funds oder Fundsgesellschaften.

Die Beratung und Abwicklung in diesem vielversprechenden und zukunftssträchtigen Bereich wurde bisher von einem separaten Bereich der Finanzabteilung der Allianz AG durchgeführt. Durch die Übertragung der Aufgaben auf eine separate Gesellschaft, die mit den Investoren vertraglich zu marktgerechten Konditionen verbunden ist, soll die Effizienz dieses Geschäftsbereichs noch gesteigert und die Möglichkeit geschaffen werden, auf künftige Entwicklungen flexibler zu reagieren. Zusätzlich ist geplant, die Beratungstätigkeiten der Allianz Private Equity Partners GmbH auch außerhalb des Allianz- Konzerns stehenden Dritten entgeltlich anzubieten.

Dennoch möchte die Allianz AG weiterhin die Führung ihres vormals eigenen Geschäftsbereichs effektiv beeinflussen können. Aus diesem Grunde wird die Allianz Private Equity Partners GmbH durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz AG unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Aufgrund des Vertrages werden ferner Gewinne und Verluste der Allianz Private Equity Partners GmbH der Allianz AG handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Dies kann zu einer entsprechenden Steuerersparnis führen.

Für die Allianz Private Equity Partners GmbH ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz AG verpflichtet ist, ggf. entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von den von der Allianz AG ggf. zu übernehmenden Verlusten der Allianz Private Equity Partners GmbH ergeben sich für die Aktionäre der Allianz AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Aktionäre nicht geschuldet werden.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz AG als auch für die Allianz Private Equity Partners GmbH vorteilhaft ist.

München, den 28. Mai 2001

Allianz AG

Allianz Private Equity Partners GmbH

Dr. Schulte-Noelle

Ang

Dr. Achleitner

Kester

Bremkamp

Diekmann

Dr. Faber

Dr. Hagemann

Hansmeyer

Dr. Perlet

Dr. Rupprecht

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft, München

im folgenden: „AZ-AG“

und der

Allianz Private Equity Partners GmbH, München

im folgenden: „APEP“

§ 1

Beherrschung durch die AZ-AG

1. Die APEP unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AZ-AG. Die AZ-AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der APEP hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
2. Die AZ-AG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die APEP verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die AZ-AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die APEP kann mit Zustimmung der AZ-AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Ka-

pitalrücklagen aus Zuzahlungen der AZ-AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der AZ-AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

Die AZ-AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der AZ-AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der AZ-AG und der Gesellschafterversammlung der APEP abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der APEP und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 1.1.2001.
2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2005 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die AZ-AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der APEP zusteht.

Allianz Aktiengesellschaft

Allianz Private Equity Partners GmbH